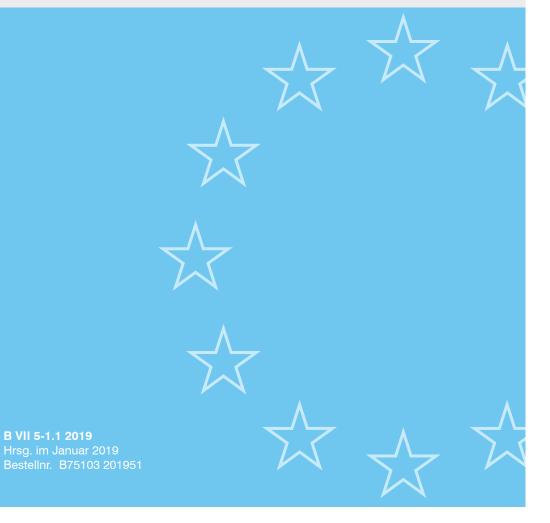
Der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern



Wahlen in Bayern 2019

Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

Terminkalender



Zeichenerklärung

- 0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
- nichts vorhanden oder keine Veränderung
- / keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
- Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
- ... Angabe fällt später an
- X Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- () Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
- p vorläufiges Ergebnis
- r berichtigtes Ergebnis
- s geschätztes Ergebnis
- D Durchschnitt
- entspricht

Auf- und Abrunden

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Impressum

Statistische Berichte

bieten in tabellarischer Form neuestes Zahlenmaterial der jeweiligen Erhebung. Dieses wird, soweit erforderlich, methodisch erläutert und kurz kommentiert.

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik Nürnberger Straße 95 90762 Fürth

Papier

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier, chlorfrei gebleicht.

Vertrieb

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de

Telefon 089 2119-3205 Telefax 089 2119-3457

Auskunftsdienst

E-Mail info@statistik.bayern.de

Telefon 089 2119-3218 Telefax 089 2119-13580

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Webemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

Vorb	emer	kungen	4
Tabe	llen		
1	Terr	minkalender zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019	
	1.1	Allgemeine Termine	5
	1.2	Bundeswahlleiter – Bundeswahlausschuss	7
	1.3	Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss	10
	1.4	Kreiswahlleiter – Stadtwahlleiter – Kreiswahlausschuss – Stadtwahlausschuss	11
	1.5	Gemeinde	13
	1.6	Wahlvorsteher – Wahlvorstand	18
	1.7	Briefwahlvorsteher – Briefwahlvorstand	19
Abbi	ldung	3	
Al	ob. 1	Kreisfreie Städte und Landkreise Bayerns zur Europawahl 2019	20

Vorbemerkungen

Abkürzungen

Abs. Absatz

BayRS Bayerische Rechtssammlung

Bek Bekanntmachung
BGBI Bundesgesetzblatt
BWG Bundeswahlgesetz

ca. circa

EuWG Europawahlgesetz
EuWo Europawahlordnung
ggf. gegebenenfalls

GVBI (Bayerisches) Gesetz- und Verordnungsblatt

i.V.m. in Verbindung mit LWL Landeswahlleiter

Nr. Nummer S. Seite

VO Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom

17. Januar 1984, GVBI S. 15, BayRS 111-4-I

WA Wahlanweisung

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach den Gesetzen und der Europawahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen veröffentlichen

- der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger,
- der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern im Bayerischen Staatsanzeiger,
- die Kreis- und Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise oder kreisfreien Städte bestimmt sind,
- die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise.

1.1 Allgemeine Termine

Termin 	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Tag vor dem Wahltag)	- Cogod.iii.	. toomogramalagon
26.05.2001	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 6, 6 b EuWG
01.01.2018	Frühester Termin für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	§ 10 Abs. 3 EuWG
01.04.2018	Frühester Termin für die Wahl der Bewerber	§ 10 Abs. 3 EuWG
08.10.2018	Die Bundesregierung bestimmt den 26. Mai 2019 als Wahltag, Bek. vom 08.10.2018 (BGBI I S. 1646)	§ 7 EuWG
26.02.2019	Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts	§ 6 Abs. 1, 3 EuWG
04.03.2019	18:00 Uhr:	
(83.)	Ablauf der Einreichungsfrist für Listen für ein Land und für gemeinsame Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter	§ 11 Abs. 1 EuWG
	Letzter Termin für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihres Stellvertreters über den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung	
15.03.2019 (72.)	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und über die Erklärungen nach § 11 Abs. 3 EuWG (Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung) durch den Bundeswahlausschuss	§ 14 Abs. 1 EuWG, § 14 Abs. 6 EuWG, § 34 EuWO
19.03.2019 (68.)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde beim Bundeswahlausschuss gegen dessen Entscheidung einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuweisen und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung.	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 14 Abs. 6 EuWG, § 35 EuWO
	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses einen Wahlvorschlag wegen fehlendem Wahlvorschlagsrechts zurückzuweisen. Im Falle einer Beschwerde ist die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 04.04.2019 gehemmt.	§ 14 Abs. 4a EuWG
	Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahl- ausschuss und Ablauf der Beschwerdefristen: Frühester Termin für die Ertei- lung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde Erteilung spätestens ab dem 04.04.2019 (52. Tag vor dem Wahltag) möglich (Briefwahlunterlagen können erst dann ausgegeben werden, wenn auch die Stimmzettel vorliegen)	§ 27 Abs. 1 EuWO
04.04.2019 (52.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses bzw. des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerden gegen die Nichtzulassung oder Zulassung von Wahlvorschlägen sowie des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 14 Abs. 4a EuWG, § 14 Abs. 6 EuWG, § 35 Abs. 3 EuWO
08.04.2019	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über	
(48.)	a) die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder); Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen nach § 37 EuWO sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen	§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 u. 3 EuWC
	b) die Listenverbindungen und den Ausschluss von Listenverbindungen	§ 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
05.05.2019 (21.)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten durch die Gemeindebehörde, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 18 Abs. 1 EuWO

Noch: 1.1 Allgemeine Termine

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
06.05. bis 10.05.2019 (20. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde und Einspruchsmöglichkeit innerhalb der Einsichtsfrist gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 17 Abs. 1 BWG,
24.05.2019 (2.)	18:00 Uhr: Letzter Termin für Wahlscheinanträge für Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO
Wahltag 26.05.2019	15:00 Uhr: Letzter Termin für die Beantragung eines Wahlscheins in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann	§ 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO
Nach Ablauf der Wahlzeit	Ermittlung, Bekanntgabe und Weitergabe der Ergebnisse (Wahlbezirk - Gemeinde - Kreis- oder Stadtwahlleiter - Landeswahlleiter - Bundeswahlleiter)	§ 18 Abs. 1 EuWG, §§ 60 bis 68 EuWO
ca. 28.05. bis 21.06.2019	Sitzungen der Kreis- und Stadtwahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses	§ 18 Abs. 2, 3, 4 EuWG, §§ 69, 70, 71 EuWO

1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

Termin	Cognitions	Dochtogrundlagen
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
_	Bundeswahlleiter: Dr. Georg Thiel, Präsident des Statistischen Bundesamtes	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 1 EuWO, § 4 EuWG i.V.m., § 9 BWG
	Stellvertreterin des Bundeswahlleiters: Dr. Sabine Bechtold, Direktorin beim Statistischen Bundesamt	
Rechtzeitig	Bekanntmachung, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung eines Wahlvorschlagsberechtigten erklärt werden kann	§ 31 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO, § 2 Abs. 2 EuWG, § 11 Abs. 3 EuWG
Alsbald nach Bestimmung des Wahltages	a) Berufung von acht Beisitzern und zwei Richtern des Bundesverwaltungs- gerichts und für jeden Beisitzer bzw. Richter einem Stellvertreter in den Bundeswahlausschuss	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 Abs. 1 und 3 EuWO, § 4 EuWG i.V.m., § 9 Abs. 2 BWG
	b) Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 19 Abs. 3 EuWO
Rechtzeitig	a) Beschaffung von Vordrucken	§ 81 Abs. 3 EuWO
	b) Ladung zu den Sitzungen des Bundeswahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen mit Zeit, Ort und Gegenstand der Ver- handlungen; die Beisitzer und Richter des Wahlausschusses sollen Gele- genheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kennt- nis zu nehmen	§ 5 Abs. 2, 3 EuWO, § 35 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO
Sofort nach Eingang	Übersendung einer Ausfertigung der jeweils eingegangenen Listen für das betreffende Land und der gemeinsamen Listen für alle Länder an die Landeswahlleiter	§ 33 Abs. 1 EuWO
Unverzüglich nach Eingang	Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge. Bei festgestellten Mängeln benachrichtigt der Bundeswahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und fordert diese auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags den Bundeswahlausschuss anrufen	§ 13 Abs. 1, 4 EuWG, § 33 Abs. 1 EuWO
04.03.2019	18:00 Uhr:	
(83.)	Letzter Termin für die schriftliche Einreichung von Listen für ein Land und gemeinsamen Listen für alle Länder;	§ 11 Abs. 1 EuWG, § 32 EuWO
	Letzter Termin für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihres Stellvertreters über den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung	
Spätestens 15.03.2019 (72.)	Bis zur Entscheidung über die Zulassung kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson	
	a) noch nach Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert	§ 12 Abs. 1 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG
	b) zurückgenommen werden	§ 12 Abs. 2 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG

Noch: 1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
15.03.2019 (72.)	a) Für alle Wahlorgane verbindliche Entscheidung des Bundeswahlaus- schusses über die Zulassung der Listen für einzelne Länder und der ge- meinsamen Listen für alle Länder. Der Bundeswahlleiter gibt die Entschei- dung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt und übersendet nach der Sitzung den Landeswahlleitern sofort ei- ne Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung und ihrer Anlagen.	§ 14 Abs. 1, 3 EuWG, § 34 EuWO
	Der Bundeswahlleiter übermittelt Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, deren Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen worden ist, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses, auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift mit den nach § 34 Absatz 5 EuWO erforderlichen Hinweisen	§ 34 Abs. 8 EuWO
	b) Der Bundeswahlausschuss entscheidet über Erklärungen darüber, dass eine Liste oder mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbin- dung ausgeschlossen sein sollen. Der Bundeswahlleiter gibt die Entschei- dung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt	§ 14 Abs. 6 EuWG
	Lehnt der Bundeswahlausschuss einen Ausschluss von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags mit	§ 36 Abs. 3 EuWO
19.03.2019 (68.)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde beim Bundeswahlausschuss gegen dessen Entscheidung einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuweisen und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung	§ 14 Abs. 4 u. 6 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO
	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses einen Wahlvorschlag wegen fehlendem Wahlvorschlagsrechts zurückzuweisen. Die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses ist bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 04.04.2019 gehemmt	§ 14 Abs. 4a EuWG
04.04.2019 (52.)	a) Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvor- schlägen und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung	§ 14 Abs. 4 EuWG
	Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an dessen Beschlussfassung	§ 35 Abs. 3 EuWO
	 b) Letzter Tag für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen wegen feh- lendem Wahlvorschlagsrechts 	§ 14 Abs. 4a EuWG
08.04.2019	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über	
(48.)	 a) die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder); Personen- bezogene Daten in Internetveröffentlichungen nach § 37 EuWO sind spä- testens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnis- ses zu löschen 	§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 u. 3 EuWO
	b) die Listenverbindungen und den Ausschluss von Listenverbindungen	§ 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Wahltag 26.05.2019 Nach Ablauf der Wahlzeit	a) Entgegennahme der Meldungen der Landeswahlleiter über das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie in den Ländern des Wahlgebietes	§ 64 Abs. 3, 4 EuWO
	b) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter entsprechend § 71 EuWO das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet	§ 64 Abs. 5 EuWO, § 71 EuWO

Noch: 1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

Termin		B 1/ "
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Ab 27.05.2019	 a) Entgegennahme der Niederschriften mit den dazugehörigen Zusammen- stellungen der Kreis-, Stadt- und Landeswahlausschüsse mit den Feststel- lungen der Wahlergebnisse 	§ 69 Abs. 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO
	b) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und ermittelt das Ergebnis für das Wahlgebiet	§ 71 Abs. 1 EuWO
	 c) Der Bundeswahlausschuss stellt das Ergebnis für das Wahlgebiet fest; die Sitzung des Bundeswahlausschusses wird voraussichtlich am 21.06.2019 stattfinden 	
	d) Der Bundeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt	§ 71 Abs. 3 EuWO
	e) Der Bundeswahlleiter teilt den Landeswahlleitern mit, welche Bewerber gewählt sind	§ 71 Abs. 5 EuWO
	f) Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, macht der Bundeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Wahlge- biet öffentlich bekannt und übersendet dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Landeswahlleitern je eine Ausfertigung seiner Be- kanntmachung; Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen nach § 72 Absatz 1 EuWO sind spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen	§ 72 Abs. 2 EuWO,
	g) Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des end- gültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und weist sie darauf hin, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahl- gebiet durch den Bundeswahlausschuss die Mitgliedschaft im Europäi- schen Parlament mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen	
	 h) Nach Ablauf der gesetzlichen Frist teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestags unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber mit 	
	 Der Bundeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist. Erforderlichenfalls legt er Einspruch gegen die Wahl ein 	§ 74 Abs. 1 EuWO

1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss

Termin 	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
(Tag vor dem Wahltag)	Cogenitalia	rteomograndiagen
_	Landeswahlleiter: Dr. Thomas Gößl, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Statistik	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m., § 9 Abs. 1 BWG, § 2 EuWO, § 2 VO
	Stellvertreter des Landeswahlleiters: Werner Kreuzholz, Regierungsdirektor im Bayerischen Landesamt für Statistik	
Alsbald nach Bestimmung des Wahltages	Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung des Landeswahlleiters	§ 31 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Alsbald nach Bestimmung des Wahltages	Berufung von sechs Beisitzern und zwei Richtern des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und für jeden Beisitzer bzw. Richter einen Stellvertreter in den Landeswahlausschuss	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m., § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO
Rechtzeitig	a) Beschaffung von Vordrucken und Stimmzetteln	§ 81 Abs. 2 EuWO
	b) Ladung zur Sitzung des Landeswahlausschusses und öffentliche Be- kanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlun- gen; Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterla- gen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen	§ 5 Abs. 2, 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO
Spätestens 08.04.2019 (48.)	Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Bundeswahlausschuss für das Land zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 3 EuWG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern. Er macht die Reihenfolge der Wahlvorschläge öffentlich bekannt und teilt die Reihenfolge dem Bundeswahlleiter sofort mit	§ 15 Abs. 3 EuWG, § 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Wahltag 26.05.2019	a) Entgegennahme der Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleiter über das vorläufige Wahlergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen und sofortige Weitergabe der Ergebnisse an den Bundeswahlleiter	§ 64 Abs. 3 EuWO
Nach Ablauf der Wahlzeit	b) Ermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses im Land und sofortige Weitergabe des Ergebnisses an den Bundeswahlleiter	§ 64 Abs. 4 EuWO
	c) Der Landeswahlleiter gibt nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt	§ 64 Abs. 6 EuWO
Ab 27.05.2019	a) Entgegennahme der Niederschriften der Wahlvorstände und der Kreis- und Stadtwahlausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse	§ 69 Abs. 5 EuWO
	 b) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreis- und Stadt- wahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes zum Wahlergebnis des Landes zusammen 	§ 70 Abs. 1 EuWO
	c) Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis für das Land fest	§ 18 Abs. 3 EuWG, § 70 Abs. 2 EuWO
	d) Der Landeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt	§ 70 Abs. 3 EuWO
	e) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes	§ 70 Abs. 5 EuWO
	f) Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, macht der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land öffentlich bekannt und übersendet eine Ausfertigung seiner Bekanntma- chung dem Bundeswahlleiter	§ 72 Abs. 1 Nr. 2 EuWO § 72 Abs. 2 EuWO
	g) Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist; erforderlichenfalls legt er Einspruch gegen die Wahl ein	§ 74 Abs. 1 EuWO

1.4 Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss

Termin	Cogonatand	Dochtogrundlogen
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Alsbald nach Bestimmung des Wahltages	a) Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter durch die Regierungen	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m., § 9 Abs. 1 BWG, § 3 EuWO, § 2 VO
	b) Berufung von sechs Beisitzern und deren Stellvertretern zum Kreis- bzw. Stadtwahlausschuss	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m., § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO
	c) Anordnung des Kreiswahlleiters, dass zur Feststellung des Briefwahler- gebnisses Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Landkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden. Außerdem bestimmt der Kreiswahlleiter die Anzahl der zu bildenden Brief- wahlvorstände	§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, § 1 VO, WA 3
	d) Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 19 Abs. 3 EuWO
Rechtzeitig	a) Beschaffung von Vordrucken durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter	§ 81 Abs. 1 EuWO
	b) Ladung zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen; Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen	§ 5 Abs. 2, 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO
	c) Soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk	§ 12 Abs. 4 EuWO
19.03. bis 26.05.2019	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 27 Abs. 8 EuWO
18.05.2019 (8.)	Letzter Tag für die Einreichung einer Beschwerde an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO
22.05.2019 (4.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über die Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde bei Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins. Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 14.05.2019 (12. Tag vor dem Wahltag) eingelegt wurde	
23.05. bis 25.05.2019 (3. bis 1.)	Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses. Danach erhält der Kreiswahlleiter von der Gemeindebehörde das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind	§ 23 Abs. 1 EuWO, § 27 Abs. 8, 9 EuWO
Wahltag 26.05.2019	Der Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeinden bzw. Wahlvorsteher das vorläufige Wahlergebnis des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit	§ 64 Abs. 3 EuWO
Nach dem Wahltag	Der Kreis- oder Stadtwahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände und stellt das endgültige Wahlergebnis im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt zusammen	§ 69 Abs. 1 EuWO

Noch: 1.4 Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Bis 29.05.2019,	 a) Nach Berichterstattung durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt der Kreis- oder Stadtwahlausschuss das Wahlergebnis im Kreis oder in der kreisfreien Stadt und stellt das Wahlergebnis fest 	
	b) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreis- oder Stadtwahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt	§ 69 Abs. 3 EuWO, WA 4
	c) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Nieder- schrift des Kreis- oder Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zu- sammenstellung (Übersendung an den Landeswahlleiter per Boten, die Unterlagen müssen spätestens am 29.05.2019 vorliegen). Dem Landes- wahlleiter sind außerdem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter die Wahlunterla- gen von den kreisangehörigen Gemeinden bzw. von den Wahlbezirken und Briefwahlvorständen vorzulegen	

1.5 Gemeinde

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
26.05.2001	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 6, 6 b EuWG
26.02.2019	Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts	§ 6 Abs. 1, 3 EuWG
Unmittelbar nach der Anforderung	Kostenfreie Erteilung von Bescheinigungen des Wahlrechts, der Wählbarkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit und über die Wohnung	§ 32 Abs. 5 EuWO
Rechtzeitig	 a) Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vor- drucke, soweit nicht der Bundes-, der Landes-, Kreis- oder Stadtwahlleiter die Lieferung übernimmt 	§ 81 Abs. 4 EuWO
	b) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12, 13 EuWO
	c) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 Abs. 3 EuWO
	d) Soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk durch den Kreiswahlleiter	§ 12 Abs. 4 EuWO
	e) Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen	§§ 8, 13 EuWO
	f) Bereitstellung, Bestimmung und Ausstattung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern oder kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl	§§ 39, 54 bis 57 EuWO, § 59 Abs. 4 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO
	g) Anlegen und Führen des Wählerverzeichnisses	§ 4 EuWG i.V.m., § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14, 15, 16, 17, 17 a, 17 b EuWO
	h) Ernennung der Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter durch die Gemeindebehörde	§ 5 Abs. 1, 2 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO
	i) Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands durch die Gemeindebehörde	§ 5 Abs. 2, 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 3 VO
	j) Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter ein Verzeichnis der gebildeten Wahlbezirke und Briefwahlvorstände mit Angabe der Namen und Anschriften der Wahlvorsteher, ihrer Stellvertreter und der Wahlräume	WA 3
19.03.2019 (68.)	Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahl- ausschuss und Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde Erteilung spätestens ab dem 04.04.2019 (52. Tag vor dem Wahltag) möglich.	§ 27 Abs. 1, 3 EuWO, § 14 Abs. 1, 4 u. 4a EuWG
	Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 28 Abs. 1 EuWO), deshalb tatsächlich erst nach der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel möglich.	
bis 26.05.2019	Soweit Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, ist darüber der Kreis- oder Stadtwahlleiter zu verständigen	§ 27 Abs. 8 EuWO
		·

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
14.04.2019 (42.)	Stichtag für die Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis (von Amts wegen)	§ 15 Abs. 1 EuWO
	Letzter Tag für den Hinweis an die Leitungen von Justizvollzugsanstalten und entsprechenden Einrichtungen bezüglich der Regelung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d EuWO.	§ 15 Abs. 9 EuWO
	Wahlberechtigte Unionsbürger, die bei der Europawahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen wurden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen und der Unionsbürger nicht gemäß § 6a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist .	§ 17 b Abs. 1 EuWO
02.05.2019	Öffentliche Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 5 zur EuWO	§ 19 Abs. 1 EuWO
(24.)	- von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist	
	- über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen	
	 dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung zugeht und dass bestimmte Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung erhalten 	
	- über die Voraussetzungen, einen Wahlschein zu beantragen	
	- wie durch Briefwahl gewählt wird	
05.05.2019	Letzter Tag	
(21.)	a) zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 18 Abs. 1 EuWO
	b) zur Antragstellung wahlberechtigter Deutscher für die Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 15 Abs. 2 - 5 EuWO, § 17 Abs. 1, 5 EuWO
	c) für den Antrag von wahlberechtigten Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 17 a EuWO
	d) für den Antrag von Unionsbürgern, die gemäß § 17 b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, nicht im Wähler- verzeichnis geführt zu werden. Ist das Wählerverzeichnis bereits angelegt, nimmt die Gemeindebehörde die Streichung aus dem Wählerverzeichnis vor	§ 17 b Abs. 2 EuWO
06.05. bis 10.05.2019 (20. bis 16.)	a) Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme	§ 4 EuWG i.V.m., § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO
	b) Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 21 Abs. 1 EuWO
13.05.2019	Letzter Tag,	
(13.)	 a) die Leitungen der Einrichtungen und die Truppenteile mit Standort im Ge- meindegebiet zu veranlassen, ihre wahlberechtigten Personen über die Beschaffung von Wahlscheinen bzw. von Wahlscheinen mit Briefwahlun- terlagen zu verständigen 	§ 28 Abs. 2, 3 EuWO
	b) die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 59 Abs. 4 EuWO hinzuweisen	§ 59 Abs. 5 EuWO
Spätestens 16.05.2019 (10.)	Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins und Zustellung dieser Entscheidung an den Einspruchsführer und den Betroffenen ¹⁾	§ 21 Abs. 4 EuWO, § 30 EuWO

¹⁾ Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 14.05.2019 (12. Tag vor dem Wahltag) eingelegt wurde.

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit	§ 54 Abs. 4 EuWO
Spätestens 18.05.2019 (8.)	a) Einreichung einer Beschwerde an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vorlegt 1)	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO
	b) Die Gemeindebehörde fordert von den Leitungen	§ 28 Abs. 1 EuWO
	-der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist und	
	 -der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, 	
	ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen; sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese	
Rechtzeitig	Briefwahl:	
	a) Prüfung anhand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände aufrechterhalten werden kann; Mitteilung darüber an den Kreiswahlleiter	§ 7 Nr. 2 EuWO, WA 3
	b) Bestimmung, Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume in Krankenhäusern, Altenheimen usw. durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 59 Abs. 4 EuWO
	c) Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zu- sammentritts der Briefwahlvorstände durch die jeweilige oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde	§ 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
	d) Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, Unterrichtung, Verpflichtung und Einberufung der Brief- wahlvorstände und ihrer Stellvertreter durch die jeweilige oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde	§ 7 Nr. 5 EuWO
Spätestens 20.05.2019 (6.)	Wahlbekanntmachung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 23 zur EuWO in ortsüblicher Weise	§ 41 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Rechtzeitig	a) Bestimmung, Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume mit den notwendigen Gebrauchsgegenständen in den allgemeinen Wahlbezirken, in den Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten und in den Auszählungsräumen für die Briefwahl	§ 54 Abs. 3 EuWO, § 55 Abs. 2 EuWO,
	b) Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben, so dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist	§ 6 Abs. 5 EuWO
	c) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebe- hörde auf ihre Verpflichtung zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen	§ 6 Abs. 3 EuWO
	d) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 6 Abs. 6 EuWO
22.05.2019 (4.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins ¹⁾ . Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekannt zu geben	_

¹⁾ Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 14.05.2019 (12. Tag vor dem Wahltag) eingelegt wurde.

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
23.05. bis 25.05.2019 (3. bis 1.)	a) Abschluss des Wählerverzeichnisses mit Beurkundung	§ 23 Abs. 1 EuWO
	b) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ist die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk festzustellen	§ 23 Abs. 1 EuWO
	c) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übersendet die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst oder eine andere Gemeindebehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreis- oder Stadtwahlleiter auf schnellstem Wege das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge dazu oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltage vormittags eingehen. Ist eine andere Gemeindebehörde mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, hat die Gemeindebehörde das Verzeichnis und die Nachträge oder eine Mitteilung entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeindebehörde zu übersenden	§ 27 Abs. 8, 9 EuWO
24.05.2019	Bis 18:00 Uhr:	
(2.)	Letzter Termin für die Beantragung von Wahlscheinen von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (Ausnahme: siehe 26.05.2019, 15 Uhr)	§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO
25.05.2019 (1.)	Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses 12:00 Uhr:	§ 23 Abs. 1 EuWO
	Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Wahlschein erteilt werden	
Wahltag	Vor 8:00 Uhr :	
26.05.2019	Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher; der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen	§ 6 Abs. 6 EuWO
	Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks	§ 42 EuWO
	Sofortige (telefonische) Verständigung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt werden (bis 15:00 Uhr)	§ 26 Abs. 4 EuWO,
	8:00 Uhr:	
	Beginn der Wahlzeit	§ 40 Abs. 1 EuWO
	Bis 12:00 Uhr:	
	Soweit die Gemeinde die Auszählung der Briefwahl nicht selbst vornimmt: Übergabe der bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe und des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine mit Nachträgen oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde	§ 67 Abs. 5 EuWO, § 27 Abs. 9 EuWO
	15:00 Uhr:	
	Letzter Termin für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 und des § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten. In letzterem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten	§ 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO,

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
(Tag vor dem Wahltag)		
	Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit: Verteilung der Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Jedem Briefwahlvorstand ist das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, zu übergeben	§ 67 Abs. 4 EuWO
	18:00 Uhr:	
	Ablauf der Wahlzeit	§ 40 Abs. 1 EuWO
	Nach Ablauf der Wahlzeit:	
	a) Verteilung der noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege auf die einzelnen Briefwahlvorstände	§ 67 Abs. 5 EuWO
	b) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand werden der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft von den Wahlvorstehern die Ergebnisse gemeldet. Die Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft fasst die Ergebnisse zusammen und meldet das Gesamtergebnis auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter	§ 64 Abs. 1, 2 EuWO
	c) In kreisangehörigen Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk meldet der Wahlvorsteher das Ergebnis direkt dem Kreiswahlleiter	§ 64 Abs. 1, 2 EuWO
	d) In kreisfreien Städten melden die Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Stadtwahlleiter	§ 64 Abs. 1, 2 EuWO
	e) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten dem Stadtwahlleiter	§ 65 Abs. 2 EuWO
	f) Die Gemeindebehörde erhält von den Wahlvorstehern die Stimmzettel, die eingenommenen Wahlscheine, die Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück	§ 66 Abs. 1, 3 EuWO
	g) Verwahrung der Wahlunterlagen durch die Gemeinde, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 66 Abs. 2 EuWO, § 83 EuWO
	h) Sicherung der Wahlunterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften, eingenommene Wahlbenachrichtigungen etc.)	§ 82 Abs. 1 EuWO
27.05.2019	Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände und Briefwahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken bzw. einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände bei.	
Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl	Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 83 Abs. 2 EuWO

1.6 Wahlvorsteher - Wahlvorstand

Termin	Coconstand	Doobtoominallass
Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	a) Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter durch die Gemeindebehörde	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 3 VO
	b) Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands durch die Gemeindebehörde	§ 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 3 VO
	c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher. Da im Freistaat Bayern nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes angeordnet ist, dass die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde berufen werden, so kann die Gemeindebehörde auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellen	§ 6 Abs. 4 EuWO
	d) Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über deren Aufgaben durch die Gemeindebehörde	§ 6 Abs. 5 EuWO
	e) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebe- hörde auf ihre Verpflichtung zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen	§ 6 Abs. 3 EuWO
	f) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 6 Abs. 6 EuWO
19.03. bis 26.05.2019	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 Abs. 8 EuWO
Wahltag	Vor 8:00 Uhr :	
26.05.2019	a) Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch die Gemeindebehörde an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO
	b) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher ggf. das Wählerverzeichnis. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist und verschließt diese	§ 46 Abs. 2, 3 EuWO
	8:00 Uhr:	
	Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist	§ 46 Abs. 1 EuWO
	18:00 Uhr:	
	Ablauf der Wahlzeit	§ 40 Abs. 1 EuWO
	Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da an dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden.	§ 53 EuWO
	Danach:	
	a) Unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk	§§ 60, 61, 62 EuWO
	b) Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 60 EuWO bezeichneten Angaben im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt	§ 63 EuWO
	c) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreis- oder Stadtwahlleiter; ist eine kreisangehörige Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde	§ 64 Abs. 1, 2 EuWO
	d) Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit den Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter	§ 65 Abs. 2 EuWO
	Nach Ablauf der Ergebnisermittlung:	
	Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde	§ 66 Abs. 1, 3 EuWO

1.7 Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	a) Ernennung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeindebehörde	§ 5 Abs. 1, 2, 3 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO, § 3 VO
	b) Berufung der Beisitzer des Briefwahlvorstands durch die Gemeindebehörde	§ 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 3VO
	c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Briefwahlvorsteher. Da im Freistaat Bayern nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes angeordnet ist, dass die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde berufen werden, so kann die Gemeindebehörde auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter bestel- len	
	d) Einberufung des Briefwahlvorstands und Unterrichtung über seine Aufgaben durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter oder durch die Gemeindebehörde	§ 7 Nr. 5 EuWO
	e) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter oder die Gemeindebehörde weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur un- parteilschen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit hin	§ 7 Nr. 5 EuWO
19.03. bis 26.05.2019	Unterrichtung aller Briefwahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 Abs. 8 EuWO
Wahltag 26.05.2019	Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit:	
	Übergabe der Wahlunterlagen und der Wahlbriefe durch die Gemeindebe- hörde an den Briefwahlvorstand	§ 67 Abs. 4, 5 EuWO
	b) Zählen und Öffnen der Wahlbriefe und Entnahme von Wahlschein und Wahlumschlag	§ 68 Abs. 1 EuWO, WA 2
	 c) Soweit der Inhalt der Wahlbriefe nicht zu Bedenken Anlass gibt, sind die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen; die Wahl- scheine werden gesammelt 	§ 68 Abs. 1, 2 EuWO
	Nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr):	
	a) Übergabe der restlichen, noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen, Wahlbriefe durch die Gemeindebehörde an den Briefwahlvorstand	§ 67 Abs. 5 EuWO
	b) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit zu ermitteln	§ 68 Abs. 3 EuWO
	 Der Briefwahlvorsteher meldet das Briefwahlergebnis auf schnellstem Wege der für ihn zuständigen Gemeindebehörde bzw. dem Kreis- oder Stadtwahlleiter 	§ 68 Abs. 4 EuWO
	d) Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit den Anlagen sowie der übrigen Wahlunterlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemein- debehörde oder die mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemein- debehörde bzw. an den Kreis- oder Stadtwahlleiter	§ 68 Abs. 6, 7 EuWO

Abb.1

Kreisfreie Städte und Landkreise Bayerns zur Europawahl 2019



Veröffentlichungen zur Europawahl in Bayern am 26. Mai 2019

Bestellnummer	Titel	Erscheinungstermin
B75003	Vergleichszahlen, Abgeordnete	Februar 2019
B75103	Terminkalender	Januar 2019
B75113	Wahlleiter	Februar 2019
B75303	Vorläufiges Ergebnis	Montag nach dem Wahltag
B75413	Endgültiges Ergebnis	Juni 2019
B75423	Endgültiges Ergebnis: Regionalergebnisse	September 2019
B75433	Endgültiges Ergebnis: Text, Tabellen, Schaubilder	Dezember 2019
B75443	Europawahlen in Bayern 1979 bis 2014	Oktober 2019
B75503	Repräsentative Wahlstatistik	August 2019



Umfangreiche Informationen zu Wahlen in Bayern sind im Internet verfügbar unter www.wahlen.bayern.de

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar, kann aber auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z.B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z.B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Newsletter Veröffentlichungen

Die Themenbereiche können individuell ausgewählt werden. Über Neuerscheinungen wird aktuell informiert.

Webshop



Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen